

26. März 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

44

66

Gesetz: BGB §§ 306, 611 Doppelarbeitsverhältnis,
242 Auskunftspflicht, §§ 119, 123, 139;
ZPO §§ 139, 254, 286

Leitsatz:

Eine anfängliche objektive Unmöglichkeit der Leistung (§ 306 BGB) liegt nicht vor, wenn ein Arbeitnehmer mit zwei untereinander konkurrierenden Arbeitgebern gleichzeitig langfristige Arbeitsverträge schließt, nach deren Inhalt er nur für einen Arbeitgeber und nicht für den damit konkurrierenden Arbeitgeber tätig werden darf.

Aktenzeichen: 3 AZR 248/63

Urteil des BAG vom 26. März 1965

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

R 248/63
38/63 Düsseldorf
(Köln)

Undet am
März 1965

Groll,
Erstinstanzsekretär
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ⁴⁴

In Sachen **Urteil**

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Handrack für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. April 1963 - 8 Sa 38/63 - insoweit aufgehoben, als es die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 23. Januar 1963 - 7 Ca 493/62 - hinsichtlich des Feststellungsantrages (Klageantrag zu 3) zurückgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln dahin geändert, daß der Feststellungsausspruch zu Ziffer 3 der Urteilsformel und die Kostenentscheidung aufgehoben werden. Insoweit wird die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des zweiten und dritten Rechtszuges, an das Arbeitsgericht Köln zurückverwiesen.
3. Im übrigen wird die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte trat am 7. Juli 1958 als Reisemonteur in die Dienste der Klägerin. Ihm oblag die Montage und Instandhaltung der von ihr vertriebenen Maschinen, in der Hauptsache Verpackungsmaschinen für Brot und Fleisch. Sein monatliches Gehalt betrug Ende 1961 850,-- DM. Er arbeitete mit gutem Erfolg und war auch mit der Verbesserung bzw. Weiterentwicklung der von der Klägerin vertriebenen Maschinen betraut.

Nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts ging der Beklagte am 22. September 1961 ein neues Arbeitsverhältnis mit der Firma A

, einem Konkurrenzunternehmen der Klägerin, ein, und zwar als Kundendienst-Ingenieur. Am 2. Oktober 1961 kündigte er deshalb das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin fristgerecht zum 31. Dezember 1961. In der Folgezeit versuchten der Geschäftsführer der Klägerin, Herr K, sowie ein Angestellter, der Zeuge A, sehr intensiv, den Beklagten zur Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zu bewegen. Am 19. Dezember 1961 unterzeichnete der Beklagte zusammen mit dem Geschäftsführer K ein Schriftstück, das als "Anstellungsvertrag" bezeichnet ist, unter dieser Überschrift den Eintrag enthält:

"Arbeitgeber: Firma F

Arbeitnehmer: Max E

"

und als Pflichten des Arbeitnehmers u.a. auführt:
"konstruktive Änderungen und Verbesserungen von Maschinen aller Art, die der Arbeitgeber herstellt und verkauft, Neukonstruktionen und Zusatzaggregate..., Führung des dabei anfallenden Schriftverkehrs und Überwachung der jüngeren Montecure durch Mitarbeit

am Montageort oder durch Beratung ...", wobei zum letztgenannten Punkt gesagt wird, daß diese Tätigkeit Herrn E Gelegenheit gibt, den Kontakt zwischen dem Kunden und dem Arbeitgeber mit allen geeigneten Mitteln zu verbessern. Das Gehalt des Beklagten wurde auf 1.260,-- DM monatlich festgesetzt.

Der Vertrag enthielt auch die folgenden Bestimmungen:

Unter B 6: "Der Arbeitgeber gewährt und gibt dem Arbeitnehmer Anstellung bis zur Erreichung der Altersgrenze."

Unter B 7: "Ein früheres Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Anstellungsvertrag ist nur möglich aus arztlich bescheinigten gesundheitlichen Gründen und wegen Arbeitsunfähigkeit."

Unter D 1 als 2. Absatz: "Der Arbeitnehmer versichert, mit der genannten Konkurrenzfirma bis heute einen Dienstvertrag nicht abgeschlossen zu haben."

Als Schlußabsatz: "Diese Vereinbarung wird in die Reinform gebracht, ohne wesentliche Abänderungen oder Streichungen."

Nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts hat die Klägerin dem Beklagten in einem Anschreiben versichert, daß ihm durch die Unterzeichnung dieses Vertrages keinerlei Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Kontaktaufnahme mit der Firma A entstanden und daß das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien durch die Verbindung mit der A keinerlei Schaden gelitten habe.

Nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts war der Beklagte ab 1. Januar 1962 außer für die Klägerin auch für die A tätig.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 30. Mai 1962 ist dem Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt worden, sich bei Vermeidung der höchstzulässigen Geld- oder Haftstrafe mit der Planung,



Konstruktion, Inbetriebsetzung und Montage von Verpackungsmaschinen, insbesondere für Brot und Fleisch und speziell auf dem Sektor des reinen Kunststoffeinwickelmateri- als außerhalb seiner Tätigkeit für die Klägerin in irgendeiner Form zu befassen. Die Berufung hiergegen ist am 28. August 1962 zurückge- wiesen worden. Wegen Zuwiderhandlung gegen die einst- weilige Verfügung ist der Beklagte am 5. Septem- ber 1962 zu einer Haftstrafe von zehn Tagen verur- teilt worden, die das Landesarbeitsgericht in eine Geldstrafe von 250,-- DM umgewandelt hat.

Am 14. September 1962 hat die Klägerin beim Arbeitsgericht Köln die vorliegende Klage zur Haupt- sache eingereicht mit dem Antrag:

1. den Beklagten bei Meidung einer Haft- bzw. Geldstrafe in unbegrenzter Höhe zu verurteilen, die Planung, Konstruktion, Inbetriebsetzung, Anbieten oder Montage von Verpackungsmaschinen, insbesondere für Brot und Fleisch und speziell auf dem Sektor des reinen Kunststoffeinwick- lungsmateri- als und wiederum insbesondere für die Fa. A oder deren Büro in Westdeutschland zu unterlassen;
2. den Beklagten weiterhin zu verurteilen, der Klägerin jegliche Auskunft darüber zu erteilen, welche Kunden er für die A seit dem 1. Januar 1962 be- sucht, wo und welche Maschinen er vorge- führt und an welchen Geschäften er für die Firma A oder deren Niederlassung in der Bundesrepublik mitgewirkt hat, und zwar ebenfalls bei Androhung der höchst- zulässigen Haft- bzw. Geldstrafe;
3. festzustellen, daß der Beklagte verpflich- tet ist, der Klägerin aus seiner Tätigkeit für die A Schadenersatz zu leisten;
4. die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage kosten- pflichtig abzuweisen.



Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 23. Januar 1963 der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 10.000,-- DM festgesetzt.

Mit Urteil vom 6. Februar 1963 hat die Konkurrenzfirma A beim Arbeitsgericht Köln gegen den Beklagten folgendes Urteil erstritten:

"Dem Beklagten wird bei Vermeidung der höchstzulässigen Geld- und Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, sich in der Planung, Konstruktion, Inbetriebsetzung, Anbiertung oder Montage von Verpackungsmaschinen insbesondere für Brot und Fleisch und speziell auf dem Sektor des reinen Kunststoffeinwicklungs-materials außerhalb seiner Tätigkeit für die Klägerin zu beschäftigen und insbesondere für die Firma F

in irgendeiner Form tätig zu werden."

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,-- DM festgesetzt."

Dieses Urteil hat der Beklagte rechtskräftig werden lassen.

Die in vorliegender Sache eingelegte Berufung des Beklagten wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. April 1963 kostenpflichtig zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß das Verbot zu Ziffer 1 auf Verpackungsmaschinen für Brot und Fleisch und auf den Sektor des reinen Kunststoffeinwickelmaterials für Deutschland, einschließlich Berlin, Österreich und die Schweiz für die Dauer des Vertrages vom 19. Dezember 1961 mit der Klägerin beschränkt wurde. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch bejaht und ausgeführt, ein Vertrag sei wirksam geschlossen. Der Gegenbeweis, daß es sich lediglich um die unverbindliche Niederschrift der Gedanken des Beklagten handele, wie er sich einen idealen Anstellungsvertrag vorstelle, sei dem Beklagten nicht gelungen. Der Vertrag sei auch nicht wegen sitten-

- 6 -

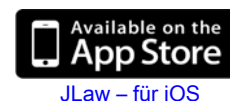
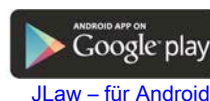
widriger Abwerbung des Beklagten durch die Klägerin von der Firma A nichtig, weil der Beklagte nicht habe beweisen können, daß - wenn Abwerbung überhaupt zur Nichtigkeit des Vertrages führe - die Klägerin vom Vertragsschluß mit der A Kenntnis gehabt habe. Auch über § 139 BGB sei der Vertrag nicht nichtig, weil etwa einzelne Bestimmungen über das Kündigungsrecht der Klägerin und andere nichtig seien; denn nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts sei das Interesse der Klägerin am Zustandekommen des Vertrages so stark gewesen, daß sie ihn auch ohne diese Bestimmungen geschlossen hätte. Sodann sei der Vertrag auch nicht wirksam angefochten worden; Irrtum und Täuschung lägen nicht vor, eine Drohung sei nicht bewiesen. Schließlich sei der neue Vertrag auch nicht wirksam zum 31. März 1962 gekündigt worden, weil ein wichtiger Grund hierfür nicht vorgelegen habe; die Berufung des Beklagten auf seinen Gesundheitszustand sei nicht echt, weil er bereit sei, bei der Firma A trotz dieses Zustandes tätig zu werden. Deshalb bestehe hier für den Kläger das Wettbewerbsverbot.

Mit der hiergegen eingelegten Revision verfolgt der Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter. Nunmehr wird auch vorgetragen, der Beklagte sei bei Abschluß des Vertrages am 19. Dezember 1961 vorübergehend geistesgestört gewesen, der Vertrag sei auch nach § 306 BGB nichtig, weil er auf eine unmögliche Leistung gerichtet sei; eine subjektive Unmöglichkeit zu einer höchstpersönlichen Leistung sei nämlich der objektiven Unmöglichkeit gleichzustellen.

- 7 -



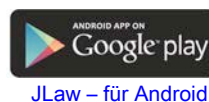
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. In Hinsicht auf den Unterlassungs- und den Auskunftsanspruch der Klägerin (= Klageantrag zu 1 und 2) ist die Revision unbegründet. Diese beiden Ansprüche folgen aus der Gültigkeit des Anstellungsvertrages vom 19. Dezember 1961.

1. Das Landesarbeitsgericht ist ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gelangt, daß am 19. Dezember 1961 zwischen den Parteien ein gültiger Anstellungsvertrag zustande gekommen ist. Es dürfte dies aus Inhalt und Form des Vertrages, aus der Tatsache der Unterzeichnung durch den Geschäftsführer der Klägerin und den Beklagten, aus dem vom Beklagten unwidersprochen gebliebenen Anschreiben der Klägerin an den Beklagten zu der Vereinbarung vom 19. Dezember 1961 sowie aus der Aussage der Zeugin I vor dem Arbeitsgericht, Bl. 77/78 der Vorakten, schließen; dies alles spricht deutlich für den endgültigen Abschluß eines Anstellungsvertrages. Die Schlußformel, "diese Vereinbarung wird in die Reinform gebracht", spricht nicht dagegen, sondern kann das Ergebnis allenfalls bestätigen; denn sie besagt ausdrücklich, daß es eine "Vereinbarung" ist und nicht eine bloße "Denkschrift", wie der Beklagte meint. Die Form der Niederschrift spielt für die Gültigkeit einer Vereinbarung keine Rolle. Nach der Aussage der Zeugin I war der Geschäftsführer der Klägerin befugt, den Anstellungsvertrag ohne Zustimmung der Hauptverwaltung verbindlich zu unterzeichnen. Daß das Landesarbeitsgericht diese Aussage für glaubwürdig hält, stellt auch nicht, wie es die Revision annimmt, eine Beweismwürdigung dar, die über den Beurteilungsspielraum des § 286 ZPO hinausgeht; denn es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach Geschäftsführer, die am Kapital ihrer Firma nicht beteiligt sind, lange laufende Anstellungsverträge für hochbezahlte Angestellte niemals selbständig abschließen dürfen. Eine Ver-



letzung des § 139 ZPO hat der Beklagte in Hinsicht auf diesen Punkt nicht ausreichend dargetan (Seite 15 Mitte der Revisionsbegründung); es ist nicht ersichtlich, zu welcher weiteren Aufklärung über die Vorgänge am 19. Dezember 1961 das Gericht den - übrigens anwaltschaftlich vertretenen - Beklagten noch hätte auffordern sollen. Beide Parteien hatten die Geschehnisse dieses Tages wiederholt bis in alle Einzelheiten geschildert.

2. Das Landesarbeitsgericht hat ferner zu Recht angenommen, daß der Anstellungsvertrag vom 19. Dezember 1961 nicht nichtig ist.

a) Daß ihn der Beklagte im Zustande vorübergehender Störung der Geistestätigkeit unterzeichnet habe, wird erstmalig in der Revisionsinstanz vorgebracht und kann daher nicht berücksichtigt werden. Die von der Revision bezeichneten Stellen der Vorakten enthalten nur Angaben über den ganz allgemein schlechten Gesundheitszustand des Beklagten, seine Übermüdung im damaligen Zeitpunkt und seine Kreislaufstörungen in Form der Scheuermann'schen Krankheit, das ist eine Bandscheiben- und Wirbelsäulenschädigung, aber keine geistige Störung (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 123. bis 153. Aufl., 1959, S. 782). Das Landesarbeitsgericht brauchte deshalb auf den § 105 BGB nicht einzugehen. Folglich kommt es auf die in diesem Zusammenhang gerügten angeblichen Verletzungen der §§ 139 und 286 ZPO nicht an.

b) Der Anstellungsvertrag ist auch nicht nach § 306 BGB nichtig, weil er - wie die Revision meint - auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichtet sei. Daß sich jemand gleichzeitig gegenüber zwei miteinander konkurrierenden Arbeitgebern langfristig zur Dienstleistung verpflichtet, macht die Vertragser-



füllung bei beiden Dienstherrn nicht objektiv unmöglich; denn objektiv unmöglich ist nur eine Leistung, die faktisch überhaupt nicht erbracht werden kann. Daran ändert auch das rechtskräftige Unterlassungsurteil nichts, das die Firma A gegen den Beklagten erstritten hat. Das bloße Unvermögen des Beklagten zur Dienstleistung – falls es hier überhaupt vorliegt – führt nicht zur Nichtigkeit des Vertrages. Es kann nämlich nach herrschender Ansicht nur dann mit der Unmöglichkeit gleichbehandelt werden, wenn eine Nichtzumutbarkeit gegeben ist (vgl. hierzu Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 15. Aufl., § 29 – auf diese Stelle bezieht sich auch die Revision – sowie Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. I, 6. Aufl., S. 76 und Reimer Schmidt in Soergel-Siebert, BGB, Bd. I, 9. Aufl., Anm. 1 zu § 306), m. a. Worten, wenn der Schuldner "die Möglichkeit der Leistung trotz des nach Treu und Glauben zu bemessenden Grades seiner Bemühungen aus allgemeinen, nicht in seiner Person allein liegenden Gründen nicht herbeiführen kann" (BGB, RGRK, Bd. I, 11. Aufl., Anm. 2 zu § 306 und entsprechend Achilles-Greif, BGB, 21. Aufl., Anm. zu § 306). Im vorliegenden Fall liegt aber der Grund für die mißliche Lage des Beklagten allein in seiner Person. Deshalb muß es für ihn auch bei dem allgemeinen Grundsatz verbleiben, wonach der Schuldner für seine Verpflichtung einzustehen hat, daß er mit Abschluß des Vertrages die Haftung für seine Leistungsfähigkeit übernimmt (vgl. auch BAG 13, 281 [287] = AP Nr. 24 zu § 138 BGB = SAE 1963, 61 mit zustimmender Anmerkung von Beitzke in SAE 1963, 63).

c) Das Landesarbeitsgericht hat sodann auch ohne Rechtsverstoß angenommen, daß der Vertrag nicht wegen sittenwidriger Abwerbung des Beklagten von der A nichtig ist. Der Zeuge A hat nämlich ausgesagt, daß die Klägerin von der vertraglichen Bindung des Beklagten



zur A am 19. Dezember 1961 noch keine Kenntnis gehabt hat. Zwar hat die Ehefrau des Beklagten das Gegenteil bekundet. Es ist aber kein Rechtsverstoß im Sinne der §§ 550, 286 ZPO, wenn das Landesarbeitsgericht dies so versteht, daß zumindest die Ungewißheit über diesen Punkt nicht ausgeräumt sei. Mit Recht lastet das Landesarbeitsgericht diese Ungewißheit dem beweispflichtigen Beklagten an, zumal dieser im Vertrag vom 19. Dezember 1961 ausdrücklich versichert hat, er habe sich an die Firma A noch nicht fest gebunden.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe § 286 ZPO verletzt, weil es den Zeugen W nicht zum angebotenen Beweisthema gehört habe. Zwar ist richtig, daß Beweis angeboten war für die Behauptung, ein Zeuge habe dem Geschäftsführer der Klägerin mitgeteilt, daß der Beklagte bereits bei der A unter Vertrag stehe (Schriftsatz vom 18. Oktober 1962, S. 23/24 = Bl. 33/34 Vorakte). In Ziffer 5 des Beschlusses vom 12. Dezember 1962 hat das Arbeitsgericht das Beweisthema aber verdreht (Bl. 56 Rücksl. Vorakte), so daß am 23. Januar 1963 der Zeuge darüber vernommen wurde, ob der Geschäftsführer der Klägerin dem Zeugen vom Vertragsschluß des Beklagten mit der A Kenntnis gegeben hatte (Bl. 78 Vorakte). Da aber sowohl bei Verkündung des Beweisbeschlusses als auch bei der Vernehmung des Zeugen W der Rechtsanwalt des Beklagten sowie der Beklagte persönlich anwesend waren und den Mangel gleichwohl niemals gerügt haben, auch nicht in der zweiten Instanz, hat der Beklagte insoweit das Rüge-recht verloren (§ 295 Abs. 1 ZPO). Davon abgesehen mußte das Landesarbeitsgericht - wie es offenbar auch der Beklagte und sein Anwalt getan haben - den Zeugen so verstehen, daß er in Hinsicht auf



Besprechungen im Zusammenhang mit dem Stellungswechsel des Beklagten überhaupt keinerlei Erinnerung mehr hat.

d) Das Landesarbeitsgericht ist auch zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Nichtigkeit des Vertrages nach § 139 BGB ebenfalls nicht vorliegt. Es durfte durchaus die Überzeugung gewinnen, das Interesse der Klägerin am Zustandekommen des Vertrages sei so stark gewesen, daß sie den Vertrag bei Kenntnis der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen auch ohne diese geschlossen haben würde. Daß auch der Arbeitnehmer bei Kenntnis der Nichtigkeit einzelner für ihn ungünstiger oder gar knebelnder Bestimmungen den Vertrag ohne diese, also mit einem für ihn ausschließlich günstigen Inhalt geschlossen haben würde, ist ein bekannter Erfahrungssatz. Mit Recht hat die Revision hiergegen keine Angriffe erhoben.

e) Inwiefern eine fehlerhafte Anwendung der §§ 116, 117 und 118 BGB durch das Landesarbeitsgericht vorliegen soll, wie der Beklagte auf Seite 16 der Revisionsbegründung vorträgt, ist nicht ersichtlich.

3. Der Vertrag ist auch nicht wirksam angefochten worden; der Beklagte hat jedenfalls, was das Landesarbeitsgericht mit Recht feststellt, einen Anfechtungsgrund nicht nachgewiesen. Der Beklagte hat den Vertrag und auch das dazugehörige Anschreiben zum größten Teil selbst entworfen und muß folglich gewußt haben, was er unterschreibt. Irrtum scheidet also aus. Daß eine Täuschung nicht vorgelegen hat, durfte das Landesarbeitsgericht bereits aus der Aussage der Zeugin I entnehmen. Auf den Grund, warum der Beklagte den Vertrag vom 19. Dezember 1961 anfangs sogar erfüllt hat, kommt es somit für die Frage des Irrtums und der Täuschung gar nicht mehr an, so daß die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge der Verletzung des § 139 ZPO unerheblich ist. Auch eine Drohung brauchte das Landesarbeitsgericht nicht als gegeben anzusehen; denn der Beklagte hat



selbst vorgetragen, daß der vom Geschäftsführer K auf ihn ausgeübte Druck seine Wirkung verfehlt hat. Dies und die Aussage des Zeugen A , die er am 16. April 1963 vor dem Landesarbeitsgericht zu diesem Punkt gemacht hat, lassen zusammenbetrachtet die Würdigung, welche das Landesarbeitsgericht vorgenommen hat, durchaus als gerechtfertigt erscheinen. Sie hält der Nachprüfung unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten stand.

4. Der Anstellungsvertrag vom 19. Dezember 1961 ist auch nicht wirksam gekündigt worden, weil der Beklagte hierfür keinen wichtigen Grund dargetan hat. Als solcher käme für das nach dem Vertrage unkündbare Arbeitsverhältnis allenfall eine dauernde völlige Arbeitsunfähigkeit bzw. eine Gefahr für Leib und Leben des Beklagten in Betracht (§ 71 Ziffer 1 HGB bzw. § 133 d Nr. 3 GewO). Daneben wäre nach Ziffer B 7 des Vertrages ein Ausscheiden "aus amtsärztlich bescheinigten gesundheitlichen Gründen" zulässig gewesen. Nachdem der Beklagte trotz seines schlechten Gesundheitszustandes für die Firma A gearbeitet hat, durfte das Landesarbeitsgericht die erstgenannten Gründe als nichtvorliegend ansehen. Ein amtsärztliches Zeugnis, wie es Ziffer B 7 des Vertrages vorsieht, hat der Beklagte nicht beigebracht. Daß ihm dieses Zeugnis - wie er behauptet - ohne Mitwirkung der Klägerin von keinem Amtsarzt erstellt worden wäre, ist unerheblich. Der Beklagte hat nämlich nicht vorgetragen, daß er die Klägerin um Mitwirkung bei der Beauftragung des Amtsarztes gebeten habe.

Die Nichtzumutbarkeit der Weiterarbeit des Beklagten bei der Klägerin, auf welche die Revision auf Seite 19 der Revisionsbegründungsschrift unter Hinweis auf Vorgänge nach dem Ausscheiden des Beklagten bei der Klägerin eingeht, wäre allenfalls ein



Auflösungsgrund in einem Kündigungsschutzprozeß, nicht aber ein wichtiger Kündigungsgrund.

5. Aus der Tatsache der Gültigkeit des Vertrages vom 19. Dezember 1961 folgt die Treuepflicht des Beklagten und damit seine Pflicht, eine Tätigkeit für Konkurrenzunternehmen zu unterlassen. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht ausgesprochen, daß sich das Verbot auch auf die Planung, die Konstruktion und das Anbieten von Maschinen der Konkurrenzfirmen erstreckt; denn nach dem neuen Anstellungsvertrag gehört auch die Konstruktion von Maschinen und die Kontaktpflege zum Tätigkeitsbereich des Beklagten. Daß sich nach dem Urteilstenor das Verbot "insbesondere" auf die Firma A erstreckt, hat entgegen der Auffassung der Revision keine tragende Bedeutung. Aus der Unterlassungspflicht folgt über § 242 BGB auch die Auskunftspflicht des Beklagten, wie sie die Vorinstanzen unter Ziffer 2 des Urteilstenors ausgesprochen haben (vgl. hierzu die Rechtsprechung des BAG über die Auskunftspflicht im Falle eines Anspruchs auf Gewinnbeteiligung AP Nr. 1 und Nr. 2 zu § 242 BGB Auskunftspflicht). Das Recht der Klägerin auf Auskunft erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit des Beklagten für ein Konkurrenzunternehmen, damit sich die Klägerin ein genaues Bild über den Schaden machen kann. Auch insoweit ist der Tenor des angefochtenen Urteils nicht zu weit gefaßt.

II. Soweit die Klage auf Feststellung der Schadenersatzpflicht gerichtet ist (Klageantrag 3), war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben. Die Klägerin hatte den Antrag insoweit als Teil einer Stufenklage bezeichnet (Seite 3 des Klageschriftsatzes). Das Urteil des Arbeitsgerichts hat hierzu keine Ausführungen gemacht (Seite 6 unten des Urteils). Das Landesarbeitsgericht hat auf Seite 15 unten des angefochtenen Urteils zutreffend ausgeführt, daß hier eine echte Stufenklage



gemäß § 254 ZPO vorlag. Die Auslegung der Formel des Klageantrages zu Ziffer 3 konnte daher mit Rücksicht auf die deutliche Erklärung im letzten Absatz der Klageschrift nur zu dem Ergebnis führen, daß nach positiver Entscheidung über die Anträge zu Ziffer 1 und 2 der Rechtsstreit als Leistungsklage vor dem Arbeitsgericht anhängig bleiben sollte (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., Seite 446/447 mit weiteren Nachweisungen). Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung des Antrags dahin, daß er sich auf die Feststellung bereits bekannter Schadenersatzansprüche beschränkt, ist nicht möglich. Hieran ist der Senat nicht gebunden.

Deshalb war das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil dahin abzuändern, daß der Feststellungsausspruch zu Ziffer 3 der Urteilsformel und die Kostenentscheidung aufgehoben werden. Hierüber muß das Arbeitsgericht jetzt noch entscheiden.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger

Helmschrott Handrack



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)